

(2) Den Unterschiedsbetrag zwischen dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelseinkaufspreis der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben die zuständigen Großhandelsorgane nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(3) Für Fragen der Festlegung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise für Schuhwaren ist allein das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preispolitik, zuständig.

§ 7

Großhandelsaufschläge

(1) Der Großhandelsaufschlag, den die zuständigen Großhandelsorgane auf ihren nach § 6 ermittelten Großhandelseinkaufspreis höchstens berechnen dürfen, beträgt einheitlich im Strecken- und im Lagergeschäft bei Abgabe von

- a) Arbeitsschuhwerk 6 %
 b) sonstigem Schuhwerk 8 %.

(2) Sofern die Großhandelsorgane zugleich zuständig sind für Schuhwaren und für Werkstoffe für Schuhwaren (Leder, Kunstleder, Gummi oder andere Werkstoffe), dürfen sie bei der Abgabe dieser Werkstoffe an Hersteller von Schuhwaren keinen Handelsaufschlag berechnen, sondern nur eine Handelsprovision (Kommissionsgebühr) in Anspruch nehmen.

(3) Soweit ein Großhandelsaufschlag zugelassen ist, z. B. bei Strecken- und Lagergeschäften, darf dieser auch bei Einschaltung mehrerer zuständiger Großhandelsorgane nur einmal berechnet werden. Sind mehrere zuständige Großhandelsorgane tätig, so ist der zulässige Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen.

§ 8

Verbraucherpreise

(1) Die Verbraucherpreise (Einzelhandelsabgabepreise) für Schuhwaren ergeben sich aus der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Einzelhandel erhält vom festgesetzten Verbraucherpreis einen Preisabschlag, der in seinem absoluten Betrage dem Durchschnitt des bisherigen Einzelhandelsaufschlages entspricht.

(3) Die zuständigen Großhandelsorgane sind verpflichtet, in ihren Rechnungen den Verbraucherpreis und gesondert den Preisabschlag für den Einzelhandel in absolutem Betrag auszuweisen. Außerdem ist die zutreffende Artikelnummer der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Januar 1952 anzugeben und folgender Vermerk anzubringen:

„Der Einzelhandel hat für seine Bestände und bei Preisauszeichnungen aller Art stets die zutreffende Artikelnummer der Branchenpreisliste ersichtlich zu machen.“

(4) Der Schuhwareneinzelhandel hat Bestände an Schuhwaren, deren Verbraucherpreise nicht nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung festgesetzt werden, zu den bisherigen Verbraucherpreisen abzugeben.

§ 9

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft.

§ 10

Ausnahmeregelung

Für besondere Bedarfsträger und Bedarfsträgergruppen und für Sonderfälle ergehen Ausnahmeregelungen seitens des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Preisregelungen für Schuhwaren sowie die Preisanordnung Nr. 189 vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 3) außer Kraft.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zur Verkündung dieser Preisverordnung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1952, dürfen Schuhhersteller, die wegen verspäteter Einstufung keine Nummer der Branchenpreisliste erhalten konnten, ihre Produktion zu den bisherigen Preisen weiterberechnen.

Berlin, den 22. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
 Staatssekretär